

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns der **solus Energietechnik GmbH**, Am Kreuzsteinacker 2, 79117 Freiburg im Breisgau und Ihnen. Sollten Sie entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, wird diesen hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Vertragsvereinbarung

Vertragsprache ist Deutsch. Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

1.3 Vertragsschluss

Der Vertragsschluss findet individuell durch Angebot und Annahme statt. Soweit nicht anders vereinbart, ist hierbei der übliche Ablauf, dass Sie uns eine Anfrage per E-Mail stellen und hierauf von uns ein freibleibendes und unverbindliches Angebot erhalten, welches Sie dann binnen zwei Wochen annehmen können. Mit der Annahme kommt der Vertrag zustande. Eine gesonderte Speicherung des Vertragstextes durch uns findet nicht statt, sondern der Vertragsinhalt ergibt sich jeweils individuell aus der getroffenen Vereinbarung.

Mündliche Zusagen, Zusicherungen von Mitarbeitern und Nebenabreden bedürfen der Textform.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Allgemein

Wir bieten Ihnen den Verkauf von Photovoltaik Anlagen an. Zudem bieten wir die Planung der Anlagen und die Installation an. Nach Ihrem Wunsch übernehmen wir das Monitoring und die Wartung. Unsere Expertise umfasst:

- Photovoltaik-Dachanlagen
- Freiflächenanlagen
- Energiespeicher
- Elektromobilität
- Individuelle Lösungen zur Energieversorgung

Putz-, Spachtel-, Maler- und Erdarbeiten sind nicht Bestandteil unserer Leistung, sofern dies nicht Vertragsbestandteil ist.

Weitere Informationen können Sie unserer Website entnehmen.

2.2 Teillieferungen

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn dies für Sie zumutbar ist. Im Falle von Teillieferungen fallen Ihnen jedoch keine zusätzlichen Versandkosten an.

2.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen, welche auch durch äußerste Sorgfalt von uns nicht verhindert werden können und welche wir nicht zu vertreten haben (hierzu gehören insbesondere Streiks, behördliche oder gerichtliche Anordnungen und Fälle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung trotz dahingehenden Deckungsgeschäfts), berechtigten uns dazu, die Lieferung um die Dauer des behindernden Ereignisses zu verschieben.

2.4 Ausschluss der Lieferung

Postfachanschriften werden nicht beliefert.

2.5 Annahmeverzug

Geraten Sie mit der Abnahme der bestellten Ware/Werke in Verzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Verzug oder wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Während des Annahmeverzugs tragen Sie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung.

2.6 Leistungszeit

2.6.1 Beim Kaufvertrag

Lieferzeiten werden individuell vereinbart und gelten als annähernd, sofern kein Fixgeschäft vereinbart wurde. Maßgeblich ist dabei der Tag der Übergabe an das mit dem Transport beauftragte Unternehmen. Es ist zu beachten, dass unsere Lieferzeit stark von den Lieferzeiten unserer Zulieferer abhängen und es daher zu längeren Lieferzeiten kommen kann.

2.6.2 Beim Werkvertrag

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erbringen wir die Leistung zu dem vereinbarten Termin, unter Vorbehalt der Lieferung unserer Zulieferer, Freigaben der Netzbetreiber, Leistungen von externen Dienstleistern.

Ist für unsere Leistung Ihre Mitwirkung erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Liefer-/Leistungszeit um die Zeit, die Sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind. Wünschen Sie nach der Terminierung Änderungen oder Ergänzungen, können die vereinbarten Fristen/Termine ggf. nicht mehr eingehalten werden.

2.7 Absagen von Liefertermin

Sie müssen einen vereinbarten Liefertermin mindestens 48 Stunden vor dem entsprechenden Termin absagen.

2.8 Zwischenabnahmen bei Werkverträgen

Wir behalten uns vor, Zwischenabnahmen durchzuführen und die weitere Ausführung unserer Leistung von Ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Hierzu zählt insbesondere die Abnahme von Entwürfen, Abnahme von gelieferten Produkten. Auf dieser Basis werden wir dann unsere weitere Leistung erbringen. Soweit wir Ihnen Entwürfe unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlassen, gelten die mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit wir keine Korrekturaufforderung erhalten.

Abgelehnte Entwürfe verbleiben in unserem Eigentum und ein Nutzungsrecht wird nicht übertragen. Sie dürfen diese daher nicht verwenden, sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

Bei Verzögerungen von Zwischenabnahmen, die wir nicht zu vertreten haben und die auf Ihr Verschulden zurückzuführen sind, können ggf. zusätzliche Kosten entstehen.

2.9 Änderungs- und Erweiterungswünsche bei Werkverträgen

Änderungs- und Erweiterungswünsche werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart oder gebucht wurde, nur durchgeführt, wenn diese erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch können Änderungs- und Erweiterungswünsche jedoch durch unsere separate Beauftragung durchgeführt werden. Dies ist dann gesondert zu vergüten. Ebenfalls zu vergüten ist auch die Prüfung der Realisierbarkeit der Änderungs- und Erweiterungswünsche. Nachträglich beauftragte Leistungen werden nach unseren Stundensätzen und Pauschalen abgerechnet.

2.10 Daten-Lieferung,-Übergabe und-Archivierung bei Werkverträgen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dies wurde separat mit uns vereinbart. Die Auftragsdaten werden nach Vertragserfüllung von uns vernichtet oder archiviert. Wir haben keine Aufbewahrungspflicht.

2.11 Versicherungen

Das Material kann auf Ihren Wunsch extra gegen Diebstahl, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige Risiken versichert werden. Dies ist individuell mit uns zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Nachdem die Materialien geliefert wurden, entfällt die jeweilige Versicherung. Es ist Ihnen überlassen nach Lieferung/Zwischenabnahmen eine eigene Versicherung abzuschließen.

3. Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen

3.1 Anmeldung

Wir melden in Ihrem Namen die Anlage bei dem Netzbetreiber an, sobald die Voraussetzungen für die Anmeldung vorliegen. Hierfür überprüfen wir zunächst den vorhandenen Netzanschluss. Sollten Anpassungen des Netzanschlusses erforderlich sein, werden wir auf Ihren Wunsch hin, den jeweiligen Netzbetreiber in Ihrem Namen beauftragen. Kosten die dem Netzbetreiber durch Umbaumaßnahmen am Netzanschlusspunkt entstehen, werden nicht von uns getragen (Baukostenzuschuss).

3.2 Messstellenbetrieb

Sollten Sie nicht als Messstellenbetreiber tätig werden oder ein Dritter von Ihnen beauftragt werden, beauftragen wir die Einspeisezählung beim Netzbetreiber, sofern Sie uns hierzu beauftragt haben.

3.3 Wechselspannungsseite der Photovoltaikanlage

Sofern Sie uns für die Wechselspannungsseite der Photovoltaikanlage beauftragt haben, übernehmen wir die Ertüchtigung nach den allgemein gültigen technischen Vorgaben. Hierbei können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden, falls diese Kosten im Angebot nicht enthalten sind.

3.4 Anfertigung von Foto/Videos/Drohnenausnahmen

Wir behalten uns mit entsprechender vorheriger Einwilligung vor, Foto/Videos/Drohnenaufnahmen Ihres Hauses im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage anzufertigen.

3.5 Inbetriebnahme

Wir oder durch uns Beauftragte werden mit Ihnen ein Inbetriebnahmeprotokoll der Anlagen erstellen. Dieses wird anschließend an den Netzbetreiber mit den jeweiligen Daten der Inbetriebnahme weitergeleitet. Unter Inbetriebnahme nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlagen zu verstehen. Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme. Wir werden dem Netzbetreiber die Fertigstellung der Anlage in Ihrem Namen melden.

3.6 Anlagenbetrieb

Sofern dies nicht Vertragsbestandteil ist, tragen Sie mit der Inbetriebnahme der Anlage die energiewirtschaftliche Marktrolle z.B. die energiewirtschaftlichen Pflichten eines Anlagenbetreibers, Meldung des Speichers, Registrierung im Marktstammdatenregister, Mitteilungen beim Netzbetreiber und Bundesnetzagentur. Sie sind für die Meldung Solarstrom-Systems bei der Bundesnetzagentur über das PV-Meldeportal bzw. das Marktstammdatenregister verantwortlich.

4. Zahlung

4.1 Preise

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Gegebenenfalls wird ein Teil des Auftrages als Festpreis, ein Teil nach Aufwand berechnet.

Komponenten die nicht im Leistungsumfang des Vertrages aufgeführt werden, jedoch für den Betrieb der Anlage erforderlich sind, z.B. auf Grund von Vorgaben des Netzbetreibers, werden gesondert berechnet.

Kabelverlegung und Kabelwegausbau werden auf dem wirtschaftlichsten Weg berechnet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Die Kosten von Dritten z.B. des Netzbetreibers haben Sie separat zu begleichen.

4.2 Preisanpassung bei Materialpreisschwankungen

Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die von uns zu zahlenden Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien (Solarmodule, Unterkonstruktionen, Kabelmaterial) zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 20 Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen. Hierrüber haben die Parteien separat eine Vereinbarung zur Preisanpassung angesichts aktueller Materialpreisschwankungen getroffen.

4.3 Teilaufträge

Grundsätzlich gelten die im Angebot von uns angebotenen Preise nur bei Annahme des Gesamtangebotes. Teilaufträge können nur nach erneuter Kalkulation angenommen werden, da es hier zu Preisänderungen kommen kann. In diesem Fall werden wir Ihnen ein neues Angebot unterbreiten.

4.4 Bonitätsauskunft

Wir behalten uns vor, vor Vertragsschluss eine Bonitätsauskunft von Ihnen einzuholen. Sollten negativen Bonitätsmerkmale vorliegen, haben wir das Recht das Angebot auf Abschluss eines Vertrages abzulehnen.

4.5 Skontovereinbarung

Eine Skontovereinbarung muss schriftlich vereinbart werden.

4.6 Zahlungsverzug

Sie geraten mit der Zahlung in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung bei uns eingeht. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Sollten Sie mit Ihren Zahlungen in Verzug geraten, so behalten wir uns vor, Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes bleibt unbenommen. Ihnen verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.7 Zurückbehaltungsrecht

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht Ihnen nur für solche Gegenansprüche zu, die fällig sind und auf demselben rechtlichen Verhältnis wie Ihre Verpflichtung beruhen.

4.8 Vorzeitiger Abbruch

Sollten Sie Ihren Auftrag vorzeitig beenden wollen, behalten wir uns vor, Ihnen die bereits erbrachten Leistungen bzw. vergeblichen Aufwendungen, jedoch mindestens 15 % des Auftragswertes, in Rechnung zu stellen. Ein Anspruch auf Fertigstellung unserer Arbeiten entfällt. Ihnen verbleibt die Möglichkeit nachzuweisen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.9 Vorauszahlungen

Wir behalten uns vor, eine Anzahlung des Gesamtpreises für unsere Leistungen zu verlangen, sofern dies wegen dem Umfang der Arbeiten erforderlich ist bzw. ein sachlicher Grund hierfür vorliegt.

4.10 Abschlagszahlung

Wir behalten uns vor, Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Wert der erbrachten und im Vertrag vereinbarten Leistung. Die Aufschlüsselung unserer Leistung können Sie unserem Angebot entnehmen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren/Werke bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Sie haben die unter einfachem Eigentumsvorbehalt stehende Ware/Werke jederzeit pfleglich zu behandeln. Sie treten einen Anspruch bzw. Ersatz, den Sie für die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust der gelieferten Waren erhalten, an uns ab. Wenn Sie sich vertragswidrig verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Sache liegt in diesem Fall kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich in Textform.

6. Ihre Verantwortlichkeit bei Werkverträgen

6.1 Allgemeines

Für Inhalt und Richtigkeit der von Ihnen übermittelten Daten und Informationen z.B. Beschaffenheit des Daches sind ausschließlich Sie selbst verantwortlich. Sie erklären mit Vertragsschluss der Eigentümer des Gebäudes oder in anderer Weise berechtigt zu sein, auf dem die Anlage installiert werden soll. Bei Miteigentümern ist das schriftliche Einverständnis erforderlich.

6.2 Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, die für den Vertrag notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, damit wir die vertragliche Leistung durchführen können. Sie bekennen sich zur Notwendigkeit, an Ihrer Auftragsarbeit insoweit mitzuwirken, dass Sie die zur Auftragsbefreiung erforderlichen Daten uns möglichst zeitnah und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Durch Ihre Mitarbeit am geplanten Projekt wird die vereinbarte Vergütung nicht berührt. Insbesondere erwerben Sie kein Miturheberrecht am jeweiligen Werk. Sie haben für die Montagesicherung zu sorgen, sofern dies nicht Vertragsbestandteil ist.

Sofern Sie uns mit der Inbetriebnahme der Anlage beauftragt haben, sind Sie verpflichtet uns die jeweiligen Informationen zur Ausfüllung von Anträgen/ Datenerhebungsbögen von Behörden und/oder Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen. Sie haben uns über den gesamten Schriftverkehr mit Behörden/Netzbetreiber in Kenntnis zu setzen. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der verursachte Mehraufwand Ihnen zu Lasten gelegt.

6.3 Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, alle Ihnen bei der Vertragsdurchführung von uns mitgeteilten und/oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und als vertraulich bezeichnete Informationen geheim zu halten. Dies umfasst auch Details zu Angeboten, Rabatten und Rechnungen. Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Wir verpflichten uns hierzu ebenfalls, soweit der Auftrag nicht eine Weitergabe an Dritte verlangt. Es ist uns z.B. ausdrücklich erlaubt, die uns anvertrauten, personenbezogenen Daten im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Im Rahmen eines Rechtsstreites sind wir zur Wahrung unserer Interessen auch ohne vorherige Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt, Ihre internen Informationen preiszugeben. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind, von der anderen Vertragspartei selbst veröffentlicht werden oder von dritter Seite bekannt geworden sind.

6.4 Rechtliche Beratung und Prüfung

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine rechtliche Beratung oder Prüfung nicht Bestandteil unserer Leistung ist und Sie hierfür eine gesonderte fachliche Beratung beauftragen müssen z.B. baurechtliche Anforderungen, Denkmalschutz, Genehmigung für Photovoltaikanlage. Hier haben Sie sich umfassend zu informieren und die notwendigen Dokumente ggf. selbst bereitzustellen. Wenn wir Ihnen unsere Einschätzung eines Sachverhalts mitteilen handelt es sich dabei lediglich um unser Verständnis der Situation und nicht um eine explizite Handlungsempfehlung, oder Rechtsberatung.

6.5 Überprüfung der Standsicherheit, bauliche Risiken, Gefahrenstellen

Sie sind für die Standsicherheit, bauliche Risiken, Statik und Gefahrenstellen verantwortlich. Ihnen obliegt die Überprüfung der Standsicherheit, Funktionsfähigkeit, Tragfähigkeit des Daches, erforderlicher Brand- und Blitzschutzmaßnahmen durch Dritte z.B. durch Beauftragungen eines Bautechnikers. Auf Anfrage teilen wir Ihnen das genaue Flächengewicht der gesamten Anlage mit.

Sie haben sicherzustellen, dass das Dach frei von Asbest und vergleichbar gefährlichen Stoffen ist.

Kommen während der Projektumsetzung Mängel bei der Standsicherheit, bauliche Risiken oder Gefahrenstellen auf, haben wir das Recht den Vertrag zu unterbrechen oder vorzeitig abzubreaken. Die bereits erbrachten Leistungen werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Es obliegt Ihnen die Anlage gegen Blitz- und Brandschutz zu versichern.

6.6 Ansprechpartner

Sie haben uns für die Erreichbarkeit einen verantwortlichen Ansprechpartner zu nennen, welcher Entscheidungen treffen bzw. herbeiführen kann und uns für notwendige Auskünfte im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung steht. Den von Ihnen benannten Verantwortlichen werden wir regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.

6.7 Zutritt und Voraussetzungen am Einsatzort

Sofern wir bei Ihnen vor Ort Arbeiten vornehmen, haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass uns ungehindert Zutritt zu den jeweiligen Dachflächen und Gebäudeteilen gewährt wird bzw. ein entsprechender Schlüssel ausgehändigt wird. Die jeweiligen Dachflächen und Gebäudeteile müssen in einem baufreien Zustand sein z.B.

Satellitenantennen müssen von Ihnen versetzt werden. Es ist eine Stromzufuhr bereitzustellen, falls dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist

Verzögerungen durch Ihre unterbliebene Mitwirkung, haben Sie selbst zu vertreten.

Sie haben uns am Ort der Montage einen Stellplatz für die Lagerung von Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Materialien können vor Montage bei Ihnen angeliefert werden. Wir werden Sie hierüber entsprechend informieren. Sie sind dafür verantwortlich die Materialien nach Zwischenabnahmen vor Dritten zu schützen z.B. durch eine entsprechende Versicherung.

6.8 Wartung

Wir empfehlen eine jährliche Prüfung der Anlage durch eine Fachkraft, sofern Sie uns nicht hierzu beauftragt haben. Die gesetzliche Pflicht zur Anlagenprüfung besteht alle vier Jahre.

7. Referenzrecht

Wir behalten uns das Recht vor, von den von uns angefertigten Werken Bilder/Videos anzufertigen, um diese als Referenz zu nutzen. Hiergegen steht Ihnen ein Widerspruchsrecht zu.

8. Gewährleistung

8.1 Beim Werkvertrag

8.1.1 Gewährleistungsanspruch

Es bestehen gesetzliche Gewährleistungsrechte. Ist das Werk mangelhaft und verlangen Sie Nacherfüllung, können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen. Werden Mängel auch nach wenigstens zweimaligem Nachbesserungsversuch nicht behoben, so haben Sie Anspruch auf Rücktritt oder Minderung.

8.1.2 Rechte bei unwesentlichem Mangel

Beim Vorliegen eines nur unwesentlichen Mangels steht Ihnen unter Ausschluss des Rücktrittsrechts lediglich das Recht zur angemessenen Minderung des vereinbarten Werklohns zu.

8.1.3 Schadensersatz für Mängel

Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung oder Verwendung zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet. Auf den nachfolgenden Haftungsausschluss wird ausdrücklich hingewiesen.

8.1.4 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Werks geht im Rahmen der Gewährleistungsabwicklung mit Zwischenabnahme / Abnahme des Werks auf Sie über.

8.1.5 Rügeobliegenheit

Sie müssen in entsprechender Anwendung des § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich und nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Sie trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8.1.6 Verjährung

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach dem Gefahrenübergang, soweit es sich nicht um die Erstellung eines Bauwerks oder eines Werkes, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür handelt. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verkürzung der Verjährung schließt ausdrücklich nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aus. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

8.2 Beim Kaufvertrag

8.2.1 Allgemein

Es bestehen gesetzliche Gewährleistungsrechte. Ein Gewährleistungsanspruch kann nur hinsichtlich der Beschaffenheiten der Ware entstehen, zumutbare Abweichungen in den ästhetischen Eigenschaften der Ware unterfallen nicht dem Gewährleistungsanspruch. Insbesondere hinsichtlich der Beschreibungen, Darstellungen und Angaben in unseren Angeboten, Prospekten, Katalogen, auf der Website und sonstigen Unterlagen kann es zu technischen und gestalterischen Abweichungen kommen (z.B. Farbe, Gewicht, Abmessung, Gestaltung, Maßstab, Positionierung o.ä.), soweit diese Änderungen für Sie zumutbar sind. Solche zumutbaren Änderungsgründe können sich aus handelsüblichen Schwankungen und technischen Produktionsabläufen ergeben. Soweit zusätzlich zu den Gewährleistungsansprüchen Garantien gegeben werden, finden Sie deren genaue Bedingungen jeweils beim Produkt. Mögliche Garantien berühren die Gewährleistungsrechte nicht.

8.2.2 Gewährleistungsanspruch

Im Falle eines Mangels leisten wir nach eigener Wahl die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Neulieferung. Dabei geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Sache bereits mit Übergabe an die zum Transport bestimmte Person auf Sie über. Sie müssen offensichtliche Mängel unverzüglich und nicht offensichtliche Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Sie trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8.2.3 Rechte bei unwesentlichem Mangel

Beim Vorliegen eines nur unwesentlichen Mangels steht Ihnen unter Ausschluss des Rücktrittsrechts lediglich das Recht zur angemessenen Minderung des Kaufpreises zu.

8.2.4 Schadensersatz für Mängel

Für Schäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung oder Verwendung zurückzuführen sind, wird keine Gewähr geleistet. Auf den nachfolgenden Haftungsausschluss wird ausdrücklich hingewiesen.

8.2.5 Verjährung

Für gebrauchte Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen und für Neuwaren beträgt diese 1 Jahr. Ausgenommen hiervon ist der Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB. Die Verkürzung der Verjährung schließt ausdrücklich nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aus. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

8.3 Nichtbestehen des Gewährleistungsrechts

Ein Gewährleistungsanspruch ist insbesondere in folgenden Fällen nicht gegeben, soweit der gerügte Mangel bedingt ist durch:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung / Platzierung der Waren durch Sie,
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel für die Waren/Werke durch Sie,
- äußeres Einwirken durch Umwelteinflüsse auf die Waren/Werke
- rohmaterialbedingtes Altern der Waren/Werke.

9. Herstellergarantie

Sofern im Vertrag Herstellergarantien zu einzelnen Positionen angegeben werden, haften wir nicht für die von den Herstellern abgegeben Garantien. Ansprüche bzgl. Garantien sind gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

10. Laufzeit und Kündigung bei Laufzeitverträgen für Monitoring und Wartung

Die Laufzeitverträge können jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Laufzeitende in Textform, ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Unterbleibt eine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um die jeweilige Erstlaufzeit, jedoch maximal um ein Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.

11. Haftung

11.1 Haftungsausschluss

Wir sowie unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz. Nur wenn wesentliche Vertragspflichten (folglich solche Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind) betroffen sind, wird auch für grobe oder leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

11.2 Haftungsvorbehalt

Der vorstehende Haftungsausschluss betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesem Haftungsausschluss unberührt.

11.3 Berechnung und Kalkulationen

Wir haften nicht für die Richtigkeit der PV-Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnung. Sie stellen lediglich eine unverbindliche Potenzialanalyse dar.

Die von uns berechnete Wirtschaftlichkeit z.B. der Stromerzeugung, Rendite, Amortisation und monetärer Überschuss sind abhängig von äußeren Einflüssen z.B. Wetter, Eigenverbrauchsverhalten.

Die im Angebot angegebene Anzahl der Module und sich die daraus ergebene kWp Leistung ist nur eine vorläufige Schätzung. Sobald im Laufe der Abwicklung des Projektes die exakte Modulleistung und Gesamt-kWp Leistung feststeht, kann der endgültige Preis ermittelt werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher installierter Leistung.

Die installierte Leistung der PV-Anlage kann daher sowohl höher als auch niedriger ausfallen, als im Auftrag vorgesehen. In beiden Fällen wird der im Auftrag vereinbarte Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistung im Verhältnis zum Vertragspreis angepasst, die entsprechende Abrechnung einschließlich erhöhter/verringertes anfallender Kosten erfolgt spätestens mit der Schlussrechnung.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird unser Geschäftssitz vereinbart, sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

12.2 Rechtswahl

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach Ihrem Heimatrecht entgegenstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

12.3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.